

Ihr Gesundheitsamt informiert

Überwachung von Trinkwasser-Installationen auf Legionellen

Gesetzliche Grundlage

Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001) vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. März 2016 (BGBl. 2016 Teil I Nr. 12 S. 459)

Betroffene Anlagen

Trinkwasser-Installationen in denen eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung betrieben wird
und
die Abgabe des Trinkwassers im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit erfolgt
und
Duschen oder ähnliche Einrichtungen vorhanden sind, bei denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt.

„Großanlage zur Trinkwassererwärmung“ sind Anlagen mit:

- a) Speicher-Trinkwasserwärmer oder zentralem Durchfluss-Trinkwasserwärmer jeweils mit einem Inhalt von mehr als 400 Litern oder
- b) einem Inhalt von mehr als 3 Litern in mindestens einer Rohrleitung zwischen dem Abgang des Trinkwassererwärmers und der Entnahmestelle; nicht berücksichtigt wird der Inhalt der Zirkulationsleitung

Hinweis: Trinkwassererwärmungsanlagen in Ein- und Zweifamilienhäusern zählen unabhängig vom Speicherinhalt **nicht** zu den Großanlagen.

Gewerbliche Tätigkeit:

unmittelbare oder mittelbare, zielgerichtete Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer Vermietung oder einer sonstigen selbstständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit

Öffentliche Tätigkeit:

Trinkwasserbereitstellung für einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis (zum Beispiel in Bädern, Sporthallen, Saunanlagen, Kindereinrichtungen, ...)

Verantwortlich

Für die Bereitstellung einer qualitativ einwandfreien Trinkwassergüte innerhalb der Hausinstallation ist der Unternehmer oder sonstige Inhaber (Usl) verantwortlich. Es wird darauf hingewiesen, dass derjenige, der die ihm obliegenden Anzeige- und Untersuchungspflichten missachtet, ordnungswidrig handelt und dafür entsprechend belangt werden kann.

Anzeigepflichten

Es gelten die allgemeinen Anzeigepflichten gemäß § 13 Abs. 1 und 2 TrinkwV 2001.

Sofern die Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit erfolgt, sind die Erstinbetriebnahme, Wiederinbetriebnahme, Stilllegung, bauliche oder betriebstechnische Veränderungen an trinkwasserführenden Teilen, welche Auswirkungen auf die Trinkwasserqualität haben können sowie der Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechts auf eine andere Person anzuzeigen.

Vom Gesundheitsamt Bautzen wird dafür unter <http://www.landkreis-bautzen.de/52.html> ein entsprechendes Formular zur Verfügung gestellt.

Es kann aber auch beim Gesundheitsamt angefordert werden.

Bereits bestehende Anlagen müssen **nicht** angezeigt werden.

Untersuchungspflichten

Das Wasser der betreffenden Trinkwassererwärmungsanlagen ist ohne Aufforderung durch das Gesundheitsamt auf **Legionella species** untersuchen lassen.

(siehe Trinkwasserverordnung § 14 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 4 Teil II b))

Abgabe im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit: **jährlich**

Hinweis: Werden bei den jährlichen Untersuchungen in drei aufeinanderfolgenden Jahren keine Beanstandungen festgestellt, so können unter bestimmten Voraussetzungen vom Gesundheitsamt auch längere Untersuchungsintervalle von bis zu 3 Jahren festgelegt werden.

Abgabe im Rahmen einer „rein“ gewerblichen Tätigkeit: **mindestens alle 3 Jahre**

Hinweis: Die erste Untersuchung muss bis zum 31.12.2013 abgeschlossen sein.

Wo sind die Proben zu entnehmen?

Um einen repräsentativen Überblick über die Installation zu erhalten, sind dazu mehrere Probenentnahmestellen (entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik) erforderlich.

Zur Festlegung der erforderlichen Probennahmestellen wird auf die Empfehlung des Umweltbundesamtes „Systemische Untersuchungen von Trinkwasser-Installationen auf Legionellen nach Trinkwasserverordnung“ vom 23. August 2012 verwiesen.

Sie ist zu finden unter:

<http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/419/dokumente/internet-legionellen-empfehlung.pdf>

Um eine sachgerechte Probenentnahme sicherzustellen, sind geeignete Entnahmestellen zu schaffen. Es wird empfohlen, sich vom beauftragten Labor und einem Fachunternehmen (Installateur) beraten zu lassen.

Wer darf die Proben entnehmen und untersuchen?

Die geforderten Proben dürfen ausschließlich durch ein für Trinkwasseruntersuchungen zugelassenes Labor **entnommen und analysiert** werden.

Die im Freistaat Sachsen ansässigen zugelassenen Laboratorien sind in einer Liste des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales aufgeführt, welche einer ständigen Aktualisierung unterliegt. Der jeweilige aktuelle Stand ist im Gesundheitsportal Sachsen unter <http://www.gesunde.sachsen.de/5260.html> zu finden.

Auf dieser Internetseite sind auch die Verweise auf die Listen anderer Bundesländer über die dort ansässigen Untersuchungsstellen zu finden. Trinkwasseruntersuchungen können ebenso in einem dieser Labors vorgenommen werden.

Maßnahmen bei Überschreitung des Technischen Maßnahmenwertes

Unverzügliche Anzeige beim Gesundheitsamt (§ 16 Abs. 1 Trinkwasserverordnung)

Ferner sind folgende Schritte (ohne Aufforderung des Gesundheitsamtes) einzuleiten:

1. Untersuchungen zur Aufklärung der Ursachen.
Dazu sind eine Ortsbesichtigung sowie eine Prüfung der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich
2. Erstellung einer Gefährdungsanalyse
Hinweis: Empfehlung des Umweltbundesamtes für die Durchführung einer Gefährdungsanalyse gemäß Trinkwasserverordnung vom 14.12.2012
siehe:
http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/419/dokumente/empfehlungen_gefaehrdungsanalyse_trinkwv.pdf
3. Durchführung von Maßnahmen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher erforderlich sind.

Das Gesundheitsamt ist über die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu informieren.

Zu den Maßnahmen sind Aufzeichnungen zu führen. Diese sind nach Abschluss der Maßnahmen 10 Jahre lang verfügbar zu halten und dem Gesundheitsamt auf Anforderung vorzulegen.

Informationspflichten

Untersuchungsergebnisse **ohne Beanstandungen** müssen dem Gesundheitsamt **nicht** vorgelegt werden. Sie sind aber 10 Jahre lang verfügbar zu halten.

Es gilt § 15 Absatz 3 Trinkwasserverordnung.

Entsprechend § 21 Absatz 1 Trinkwasserverordnung sind die Nutzer in geeigneter Weise mindestens jährlich über die Qualität des bereitgestellten Trinkwassers auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse zu informieren. Dazu gehören auch Angaben über die Aufbereitungsstoffe, sofern welche innerhalb der Trinkwasserinstallation eingesetzt werden.

Für Rückfragen bzw. Beratungsmöglichkeiten

Landratsamt Bautzen, Gesundheitsamt
Schloßplatz 2, 02977 Hoyerswerda

Tel.: 03591 5251-53000

Fax: 03591 5250-53000

E-Mail: gesundheitsamt@lra-bautzen.de